



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Beamtenbeihilfe

Vorbemerkung:

Das OVG Nordrhein-Westfalen in Münster hat die so genannte Kostendämpfungspauschale bei der Beamten-Beihilfe für verfassungswidrig erklärt. Begründet wurde diese Entscheidung u.a. damit, dass nach der Streichung eines Teils des Weihnachtsgeldes die Beamtenbesoldung von der Einkommensentwicklung abgekoppelt worden sei und von diesem Zeitpunkt an die Kostendämpfungspauschale die Fürsorgepflicht des Landes verletze.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Gibt es eine Regelung hinsichtlich der Beamten-Beihilfe in Schleswig-Holstein, die mit der o.a. Kostendämpfungspauschale vergleichbar ist und welches wären die Konsequenzen, wenn die Grundsätze der Entscheidung des OVG in Münster auf die schleswig-holsteinischen Regelungen angewandt würden?

Antwort:

Gem. § 100 Abs. 8 des Landesbeamtengesetzes (LBG) kann in der Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein (BhVO) vorgesehen werden, dass die errechnete Beihilfe durch jährliche, unter sozialen Gesichtspunkten und nach Besoldungsgruppen zu stufende pauschalierte Beträge (Selbstbehalte) gemindert wird; dabei können mehrere Besoldungsgruppen zusammengefasst werden. Die Selbstbehalte dürfen gem. § 100 Abs. 8 LBG 1,0 % des jeweiligen jährlichen Grundgehalts grundsätzlich nicht übersteigen.

Auf dieser Grundlage hat die Landesregierung den Selbstbehalt im § 16 BhVO geregelt.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ist noch nicht rechtskräftig. Insofern sind Überlegungen zu etwaigen Konsequenzen für die Regelung in Schleswig-Holstein rein spekulativ und nicht angezeigt. Im übrigen wäre die Vergleichbarkeit nur sehr eingeschränkt möglich, da z.B. die in Schleswig-Holstein geregelten Selbstbehalte im Durchschnitt deutlich unter den in Nordrhein-Westfalen normierten Beträgen zur Kostendämpfung liegen.

2. Plant die Landesregierung vor dem Hintergrund der Entscheidung des OVG Münster Veränderungen bei den Regelungen zur Beamtenbeihilfe und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nach Ansicht der Landesregierung ist die derzeitige beihilferechtliche Regelung in Schleswig-Holstein ausgewogen; Änderungsbedarf sieht die Landesregierung nicht.